

Anmerkung: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text ausschliesslich die männliche Form verwendet.

Mietbedingungen

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter diese Mietbedingungen vollumfänglich anzuerkennen.

1. Mietvertrag / Reservation / Rechnung

Die Stiftung Pfadihütte Falkenburg, Männedorf-Uetikon-Oetwil, schliesst nur mit Personen ab 18 Jahren (Volljährigkeit) einen Mietvertrag ab.

Der Mieter sendet den unterschriebenen Mietvertrag (Doppel für den Mieter) an die Heimverwaltung zurück. Der Mietvertrag hat Gültigkeit, sobald der verlangte Mietbetrag (30 Tage ab Erhalt des Mietvertrages) eingegangen und der unterschriebene Mietvertrag bei der Heimverwaltung angekommen ist. Die Heimverwaltung darf das Heim weitervermieten, falls der unterschriebene Vertrag nicht innert 4 Wochen retourniert wird.

Bei einer allfälligen Auflösung des Mietvertrages durch den Mieter erfolgt eine Rückerstattung des Mietbetrages nur, wenn diese der Heimverwaltung spätestens drei Monate vor dem Miettermin mitgeteilt wird, oder wenn bei späterer Vertragsauflösung die Pfadihütte am vorgesehenen Termin anderweitig vermietet werden kann.

2. Übernahme des Heimes

Das Heim wird dem Mieter zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit durch die Heimverwaltung übergeben, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt.

An Samstagen, die nicht in den Schulferien liegen, ist die Übernahme in der Regel frühestens um 18.00h möglich. Das Heim steht an diesen Nachmittagen der eigenen Pfadiabteilung zur Verfügung.

3. Benützung

Der Mieter ist verpflichtet das Heim mit der nötigen Sorgfalt zu benützen, persönlich am Anlass anwesend zu sein und die Einhaltung der Mietbedingungen zu überwachen. Allfällige Beschädigungen an Gebäude oder Einrichtungen werden auf Kosten des Mieters repariert. Zerbrochenes Geschirr ist bar zu bezahlen.

Mit Heizöl, Strom, Wasser und Cheminéeholz ist sparsam umzugehen. Während der Heizperiode sollten Fenster und Türen stets geschlossen sein. Der Thermostat der Oelheizung ist beim Verlassen des Heimes auf 7⁰ C zurück zu stellen. Bei Lagern sind Küchenabtrocknungstücher selber mitzubringen.

Die Wiese darf nur mit spezieller Bewilligung der Heimverwaltung zum Zelten benützt werden. Auf der nassen Wiese sollte zudem das Spielen unterlassen werden.

In der ganzen Pfadihütte ist das Rauchen verboten.

Bei der Pfadihütte stehen dem Mieter 3 Parkplätze zur Verfügung. Weitere Parkplätze dürfen am Wochenende und an Wochenabenden beim Appisbergparkplatz benützt werden (200 m Richtung Männedorf). Bitte nur wirklich nötige Fahrten zur Pfadihütte machen – auf dem Waldweg langsam fahren!

Am Waldwegrand und auf dem Waldweg dürfen keine Autos parkiert werden!

4. Nachtruhe

Damit die Nachtruhe der Nachbarn nicht gestört wird, ist ab 22.00h die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren und die Fenster auf der Westseite sind zu schliessen. Musikgeräte, gleich welcher Art, sind im Freien nicht gestattet. Beim Verlassen des Heimes sollten keine grossen Diskussionen mehr geführt und auch die Motoren der Fahrzeuge nicht unnötig lange laufen gelassen werden.

**Die Pfadihütte liegt direkt neben einem Wohnquartier, bitte Rücksicht nehmen!
Für allfällige Klagen wegen Nachtruhestörung haftet der Mieter.**

5. Übergabe des Heimes

Bei der Schlussreinigung vor der Abreise ist nach der mit dem Mietvertrag erhaltenen Checkliste vorzugehen (besenrein, wenn Endreinigung durch Verwaltung, bzw. vollständig gereinigt, wenn Endreinigung durch Mieter), insbesondere sind sämtliche benützten Räume ordentlich aufzuräumen und zu reinigen, die Papierkörbe zu leeren und die Abfälle in Kehrichtsäcken im Container zu deponieren. Glas, Papier, Karton und Büchsen müssen mitgenommen und selber entsorgt werden. Auch die Umgebung des Heimes muss frei von Abfällen sein.

Auf keinen Fall dürfen die Stecker der Kühlschränke (und während der Heizperiode auch des Oelofens) ausgezogen werden.

Das Heim wird anschliessend durch die Heimverwaltung kontrolliert. Eine allfällige Nachreinigung wird dem Mieter nach Arbeitsaufwand mit Fr. 50.-/Stunde verrechnet.

Benützer, die sich diesen Weisungen oder den Anordnungen der Heimverwaltung nicht fügen, können unverzüglich aus dem Heim verwiesen werden.

8708 Männedorf, im Dezember 2014

Die Heimverwaltung
Der Stiftungsrat
Die Abteilungsleitung